

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fwb@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 9-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 25. September 2015 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt

Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 Euro belegt.

2. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 1/3 und der Beteiligte zu 2) 2/3 zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie XY (ISIN:XY0000000000, WKN: 000000 (Kürzel: 000) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra 2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Der Beteiligten zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) war am 2. Januar 2015 in der fraglichen Gattung seit 9:31:22.60 Uhr auf der Kaufseite ein indikativer Quote mit einem Limit von 0,038 Euro für 35.000 Aktien und auf der Verkaufsseite ein indikativer Quote mit einem Limit von 0,040 Euro für 31.750 Aktien eingegeben.

Um 14:17:10.93 Uhr wurde bei unveränderter Orderbuchlage und unveränderter Quotierung von einem Handelsteilnehmer eine unlimitierte Verkaufsoffer über 185.000 Aktien eingestellt. Daraufhin wurde das Orderbuch um 14:17:11.05 Uhr geschlossen. Um 14:17:54.50 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote ein, so dass 35.000 Aktien der unlimitierten Verkaufsoffer auf die vorliegende Kauforder bei einem Limit von 0,038 Euro teilausgeführt wurden. Unmittelbar im Anschluss an diese Ausführung gab der Beteiligte um 14:17:54.73 Uhr eine neue indikative Quotierung ein und zwar eine Kaufseite mit einem Limit von 0,026 Euro für 42.308 Aktien zu einem Limit von 0,040 Euro für 181.750 Aktien auf der Verkaufsseite.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine von Dritten platzierte Kauforders im Orderbuch. Auf der Verkaufsseite des Orderbuchs befanden sich u.a. bei einem Limit von 0,040 Euro in der Summe 31.750 Aktien sowie weitere 150.000 Aktien, die unlimitiert waren.

Drei Millisekunden nach Eingabe des indikativen Quotes wurde das Orderbuch geschlossen und die unlimitierten 150.000 Aktien wurden von dem Beteiligten zu 2) zum Preis von 0,026 Euro gekauft.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 22. Januar 2015 räumte der Beteiligte zu 2) mit Schreiben vom 30. Januar 2015 seinen Fehler ein. Außerdem teilte die Beteiligte zu 1) mit, dass nach einem Telefonat mit der HüSt das Geschäft mit dem Endkunden storniert worden sei und eine Neuberechnung bei 0,036 Euro erfolgt sei. Nach der ersten Teilausführung der unlimitierten Verkaufsoffer sei die indikative Quotierung maschinell ermittelt worden. Ein manuelles Eingreifen des Händlers, das erforderlich gewesen sei, sei nicht erfolgt. Das Quotierungssystem sei inzwischen verändert worden.

Am 14. April 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Der Beteiligte zu 2) könnte gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen haben, indem er je einen nicht mit der aktuellen Marktlage übereinstimmenden indikativen und verbindlichen Quote eingegeben habe. Die Quotes hätten nicht erkennen lassen, dass sich eine unlimitierte Verkaufsoffer im Orderbuch befunden habe und der Verkäufer auch bereit gewesen sei, zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen.

Ferner könne der Beteiligte zu 2) gegen das in § 107 Abs.4 BörsO festgelegte Vorgehen bei Preisabweichungen verstoßen haben. Die unlimitierte großvolumige Verkaufsoffer habe die Erwartung zugelassen, dass der Preis um 20% abweichen könne, die Beteiligte habe den indikativen Quote jedoch nicht entsprechend angepasst. Außerdem könne der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen eines nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen Quotes das Angebot fehlerhaft beeinflusst hätten. Außerdem sei durch die Stellung der nicht der Orderbuchlage entsprechenden verbindlichen Quotes der Preis irreführend beeinflusst worden.

Es sei zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG zuzurechnen sei.

Die Beteiligte zu 1) räumt mit Schreiben vom 04. Mai 2015 ein Fehlverhalten ein und verweist auf ihre Stellungnahme gegenüber der HüSt. Das singuläre Fehlverhalten des ansonsten verlässigen Händlers müsse vor dem Hintergrund einer großen Anzahl von Preisfeststellungen gesehen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere die Anlagen zur Unterrichtung der HüSt vom 09. Februar 2015 Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 – BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981-BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat am 02. Januar 2015 gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen, indem er als Spezialist in der fraglichen Gattung um 14:17:54.73 Uhr einen indikativen Quote eingegeben hat, der nicht der aktuellen Marktlage entsprach.
6. Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld –und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.
Der oben aufgeführte indikative Quote entsprach nicht der aktuellen Marktlage, denn er ließ unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung eine unlimitierte Verkaufsoffer im Orderbuch lag. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch den Quote hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien zu einem niedrigeren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis erworben werden können.

Der Beteiligte kann sich für sein Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn er hat bei der beanstandeten Quotierung den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten, indem er dem Markt eine der aktuelle Orderlage nicht entsprechende, weil zu hohe Verkaufsseite angezeigt hat.

Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der eingegebene indikative Quote nicht der Marktlage entsprach. Die Beteiligten räumen den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein. Ebenso ist es unbeachtlich, ob die Eingabe des jeweiligen Quotes individuell oder unter Einsatz einer Quotemaschine erfolgte. Der Spezialist muss in beiden Fällen das Geld- und Brieflimit seines indikativen oder verbindlichen Quotes vor Eingabe in das EDV-System daraufhin überprüfen, ob es der aktuellen Marktlage entspricht.

7. Der Beteiligte zu 2) hat zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe des beanstandeten indikativen Quotes irreführend das Angebot und den Preis von Wertpapieren beeinflusst hat.

Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus

, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

8. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.
9. Durch das Einstellen des beanstandeten indikativen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Börsenhändler irreführend das Angebot von Wertpapieren beeinflusst.
10. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG).

Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).

11. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).
12. Vorliegend hat der beanstandete, von dem Beteiligten zu 2) eingegebene indikative Quote den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattungen auch zu einem niedrigeren Preis hätten erworben werden können. Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass die Briefseite der fraglichen Quotes unterhalb des letzten Bezahlkurses hätte eingegeben werden müssen.
13. Des Weiteren hat der Beteiligte zu 2) durch den, dem irreführenden, weil nicht der Marktlage entsprechenden indikativen Quote, nachfolgenden verbindlichen Quote einen nicht marktgerechten Preis herbeigeführt. Die Handelsteilnehmer dürfen davon ausgehen, dass die festgestellten Preise auf einer der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen Quotierung beruhen. Ist dies - wie hier - nicht der Fall, wird ein marktgerechter Preis nur vorgetäuscht.

Dem Beteiligten zu 2) war die Orderlage und damit das Vorliegen einer unlimitierten Verkaufsoffer bekannt. Gleichwohl hat er die wahre Orderlage im Rahmen des von ihm gestellten indikativen und verbindlichen Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt, sondern eine zu hohe Briefseite angezeigt und damit den Markt über das Angebot und den Preis von gehandelten Wertpapieren irregeführt.

Der Beteiligte zu 2) handelte insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

14. Schließlich hat der Beteiligte zu 2) auch gegen § 107 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BörsO verstoßen, indem er nach Eingehen der außergewöhnlich großen Verkaufsoorder den indikativen Quote nicht angepasst hat, obwohl aufgrund dieser Order zu erwarten war, dass der zu erwartende Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweicht.

Stellt ein Spezialist aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis bei stücknotierten Wertpapieren, deren Preis 5 Euro nicht überschreitet, fest, dass der zu erwartende Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, hat er nach § 107 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BörsO einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen.

So lag der Fall hier. Aufgrund der großvolumigen unlimitierten Verkaufsoorder war zu erwarten, dass der Preis um mehr als 20% des letzten Preises abweichen würde. Dennoch passte der Beteiligte zu 2) den indikativen Quote auf der Verkaufsseite nicht entsprechend gegenüber der letzten Preisfeststellung an. Da die unlimitierte Verkaufsoorder ein sehr großes Volumen aufwies, hätte die Verkaufsseite des indikativen Quotes unter Ausweisung der 150.000 Aktien heruntergesetzt werden müssen.

Auch insoweit handelte der Beteiligte zu 2), dem die Orderbuchlage bekannt war, zumindest fahrlässig. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätten sie erkennen können, dass ihr Vorgehen nicht den börsenrechtlichen Vorschriften entsprach, was sie auch einräumen.

15. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligte zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

16. Hinsichtlich der Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihnen Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Verstoß des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften ist nicht mehr als leicht einzustufen. Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist bei den beanstandeten Quotierungen dem Markt einen angesichts der Orderlage zu hohen Verkaufspreis angezeigt. Hierdurch wurde den anderen Handelsteilnehmern die Möglichkeit verwehrt, auf die unlimitierte überdurchschnittlich große Verkaufsoffer zu reagieren. Außerdem wurde durch das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) ein nicht marktgerechter Preis für das fragliche Papier herbeigeführt. Durch ein derartiges Verhalten des Spezialisten wird das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt.

Im Hinblick hierauf hält der Sanktionsausschuss bezüglich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000 Euro erforderlich, aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld entfallen 1.500 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs.10 BörsO sowie jeweils 250 Euro auf die Verstöße gegen § 117 Satz2 bzw. 107 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BörsO. Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 82 Abs.10 BörsO und die damit in Verbindung stehenden Verstöße gegen § 117 Satz 2 BörsO und § 107 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BörsO wiegen schwer, wobei der Schwerpunkt des Fehlverhaltens auf dem Verstoß gegen § 82 Abs.10 BörsO liegt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um dem Beteiligten zu 2) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2), dass er bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist, den Verstoß eingeräumt und sich einsichtig gezeigt haben. Außerdem wurde der Endkunde entschädigt.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere des Verstoßes ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend. Zugunsten der Beteiligten zu 1) fällt insoweit ins Gewicht, dass sie das fehlerhafte Verhalten sofort abgestellt hat und Maßnahmen ergriffen hat, die eine Wiederholung der Fehler ausschließen sollen und den Endkunden entschädigt hat.

15. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
